Regierungsrat des Kantons Schwyz

Beschluss Nr. 676/2026
Schwyz, 15. September 2026 / jh

Aufgaben- und Finanzplan AFP 2027–2030
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030

Gemäss § 52 der Kantonsverfassung (KV) beteiligt sich der Kantonsrat an der Tätigkeits- und Finanzplanung des Kantons. Er beschliesst den Voranschlag sowie den Steuerfuss (§ 53 Abs. 1 KV). Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) präzisiert Inhalt und Erlass des Aufgaben- und Finanzplans (AFP). Gemäss § 10 FHG erlässt der Regierungsrat den AFP und unterbreitet diesen an der Wintersitzung dem Kantonsrat. Dabei genehmigt der Kantonsrat die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung (§ 17 Abs. 1 FHG). Von den übrigen Teilen des AFP nimmt der Kantonsrat Kenntnis und kann Erklärungen beschliessen (§ 11 Abs. 1 und 2 FHG).

2. Umsetzung einer Erklärung

2.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2025 im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans 2026–2029 (AFP) eine Erklärung zur Staatsquote beschlossen. Der Erklärung wurde mit 57 zu 39 Stimmen zugestimmt. Gemäss § 11 Abs. 3 FHG setzt der Regierungsrat die Erklärungen im nächsten Aufgaben- und Finanzplan um. Kann oder will er eine Erklärung nicht umsetzen, begründet er dies schriftlich zuhanden des Kantonsrates.

Der Regierungsrat teilt die finanzpolitische Stossrichtung der Erklärung. Die Staatsquote soll langfristig auf einem tragbaren Niveau gehalten werden. Für ihre Beurteilung sind jedoch die in der Betrachtungsperiode ab 2022 wirksamen Aufgaben- und Kostenverschiebungen von Bezirken und Gemeinden auf den Kanton sowie die ausserordentlich hohe Investitionstätigkeit sachgerecht einzuordnen. Insbesondere die ab 2025 wirksame wesentliche Kostenverschiebung verändert den kantonalen Aufgabenumfang dauerhaft.

2.2 Wortlaut der Erklärung

Kantonsrat Sepp Marty beantragte im Namen der FDP-Fraktion folgende Erklärung:
«Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen aufzuzeigen, damit die Staatsquote bis 2029 wieder in das strategische Zielband von 8–9 % des Volkseinkommens geführt werden kann.»

2.3 Stellungnahme des Regierungsrates

2.3.1 Staatsquote: Definition und neue Berechnungsbasis

Die im AFP publizierte Staatsquote misst die Gesamtausgaben der Erfolgs- und Investitionsrechnung in Prozent des Volkseinkommens. Bei der Ermittlung der Gesamtausgaben werden insbesondere nicht ausgabenwirksame bzw. doppelt erfasste Positionen wie Abschreibungen, Wertberichtigungen, durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen eliminiert. Zusätzlich werden die Bundesbeiträge an die Axenstrasse und neu die Aufwendungen für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) nicht berücksichtigt. Der NFA stellt eine bundesrechtlich bestimmte Finanzausgleichszahlung dar und ist nicht unmittelbar mit der Erfüllung einer kantonalen Sachaufgabe verbunden. Die finanzielle Belastung aus dem NFA bleibt im Haushalt vollständig ausgewiesen und wird separat beurteilt.

Die bisherige Betrachtung über acht Jahre entspricht der für den mittelfristigen Haushaltsausgleich gewählten Periode, mit welcher gemäss den Materialien zum Finanzhaushaltsgesetz ein mittlerer Konjunkturzyklus abgebildet werden soll. Für die Staatsquote als Verhältnis der aktuellen Staatsausgaben zur aktuellen wirtschaftlichen Einkommensbasis ist eine jährliche Betrachtung jedoch transparenter und zeitnaher. Künftig wird deshalb die jährliche Staatsquote als strategische Kennzahl verwendet.

Auf dieser neuen Berechnungsbasis beträgt die Staatsquote 7.2 % im Jahr 2022 und 8.8 % im Jahr 2025. Sie steigt bis 2028 auf 9.6 % und sinkt anschliessend auf 9.4 % im Jahr 2029 und 9.0 % im Jahr 2030.

2.3.2 Darstellung der Staatsquote und analytische Vergleichslinien

Die anschliessenden Darstellungen werden ausschliesslich für die Beantwortung der Erklärung verwendet. Staatsquote 1 bildet die massgebende jährliche Staatsquote nach der neuen Definition ab. Staatsquote 2 zeigt ergänzend die Entwicklung ohne die dauerhaften Aufgaben- und Kostenverschiebungen von Bezirken und Gemeinden auf den Kanton als Ausfluss der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 (FA 2022). Staatsquote 3 entspricht der Staatsquote 2 und unterstellt zusätzlich für sämtliche dargestellten Jahre 2022–2030 «normalisierte» Bruttoinvestitionen von konstant 60 Mio. Franken pro Jahr. Die Staatsquoten 2 und 3 dienen einzig der Visualisierung und Einordnung. Sie sind analytische Vergleichswerte für die vorliegende Erklärung und somit keine zusätzlichen Zielkennzahlen und werden auch nicht dauerhaft im AFP geführt.

Jahr	Staatsquote 1	Staatsquote 2 ohne Kostenverschiebungen	Staatsquote 3 ohne Kostenverschiebungen und Investitionen konstant 60 Mio. Franken
2022 R	7.2 %	7.0 %	7.0 %
2023 R	7.6 %	7.4 %	7.4 %
2024 R	8.0 %	7.8 %	7.7 %
2025 R	8.8 %	8.2 %	8.1 %
2026 E	9.2 %	8.6 %	8.4 %
2027 V	9.4 %	8.9 %	8.3 %
2028 FP	9.6 %	9.0 %	8.5 %
2029 FP	9.4 %	8.8 %	8.5 %
2030 FP	9.0 %	8.5 %	8.4 %

In der Betrachtungsperiode ab 2022 wirken bereits erfolgte und insbesondere ab 2025 weitere dauerhafte Aufgaben- und Kostenverschiebungen von Bezirken und Gemeinden auf den Kanton (FA 2022). Für die Vergleichsrechnung wird für die Jahre 2022–2024 eine pauschale Grössenordnung von 30 Mio. Franken pro Jahr berücksichtigt. Diese orientiert sich an der früheren Gemeindebeteiligung an den Ergänzungsleistungen. Ab 2025 liegt die dauerhaft übernommene Grössenordnung gesamthaft bei rund 100 Mio. Franken pro Jahr. Staatsquote 2 zeigt, die Entwicklung ohne diese Kostenverschiebung. Sie verdeutlicht, dass ein Teil des höheren kantonalen Quotenniveaus von rund 0.5 bis 0.6 Prozentpunkten auf eine Verschiebung innerhalb der staatlichen Ebenen zurückzuführen ist und nicht auf eine entsprechende Zunahme der gesamten staatlichen Leistung im Kanton.

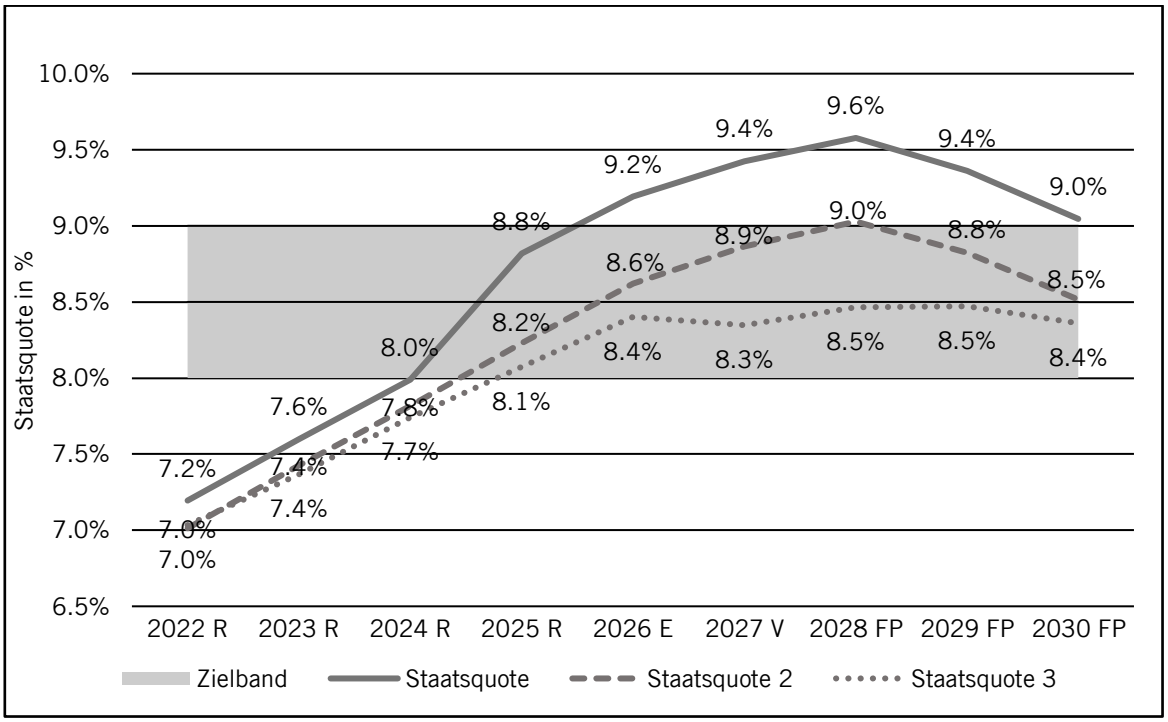

Die Investitionsausgaben werden in der massgebenden Staatsquote vollständig mit den tatsächlich anfallenden bzw. geplanten Beträgen berücksichtigt. Staatsquote 3 dient in der vorliegenden Beantwortung lediglich dazu, den Einfluss unterschiedlicher Investitionsvolumen auf die Staatsquote sichtbar zu machen. Für diese analytische Vergleichsrechnung werden für sämtliche dargestellten Jahre 2022–2030 Bruttoinvestitionen von «normalisiert» konstant 60 Mio. Franken pro Jahr unterstellt. Im AFP wird keine normalisierte Investitionsquote geführt. Investitionsspitzen werden bei Überschreitungen des Zielbandes vielmehr sachlich erläutert.

2.3.3 Steuerbarkeit der Aufwandsentwicklung

Die Staatsquote bildet den kantonalen Aufgabenaufwand gemäss der neuen Definition ab. Der NFA wird als Finanzausgleichsgrösse ausserhalb dieser Kennzahl separat ausgewiesen. Für die Beurteilung des Handlungsspielraums ist weiterhin zu unterscheiden, wie stark die in der Staatsquote enthaltenen Kostenbereiche tatsächlich durch den Kanton beeinflusst werden können.

Für die finanzpolitische Führung steht eine qualitative Dreiteilung im Vordergrund. Ergänzend wird zur Einordnung der Grössenordnung eine vorsichtige quantitative Erstzuordnung vorgenommen. Sie dient der Transparenz und stellt weder eine exakte Messung der Steuerbarkeit noch eine Vorgabe für einzelne Kostenblöcke dar.

Block	**Charakter**	**Typische Bereiche**	**Umgang**
ROT	kaum beeinflussbar	gesetzliche EL; grosse Teile von IPV und bundesrechtlich ausgelösten Mehrkosten; inner- und ausserkantonale Spitalfinanzierung; ambulante medizinische Versorgung; Akut- und Übergangspflege	prognostizieren, transparent ausweisen, politische Einflussnahme
GELB	teilweise beeinflussbar	Bildung; IFA; Behindertenbereich; ÖV; Leistungsvereinbarungen; übrige teilweise beeinflussbare Transfer- und Aufgabenbereiche	Standards, Mengen, Tarife, Angebote und Vereinbarungen überprüfen
GRÜN	vergleichsweise direkt beeinflussbar	Personal; Sachaufwand; IT; externe Dienstleistungen; Beschaffung; interne Prozesse	Organisation und Ressourceneinsatz optimieren; Prioritäten setzen

Das Kosten-Stabilisierungsprogramm 2025 setzt bereits bei denjenigen Bereichen an, in denen Regierungsrat und Verwaltung einen möglichen materiellen Einfluss haben. Im Vordergrund stehen insbesondere Personalaufwand, Sach- und Dienstleistungsaufwand sowie Beiträge an Dritte und die Überprüfung von Leistungsstandards, Prozessen und Strukturen. Diese Stossrichtung soll weitergeführt werden.

Für das Finanzplanjahr 2029 wird der staatsquotenrelevante Gesamtaufwand (ohne Investitionsausgaben) nach dem tatsächlichen kantonalen Steuerungsspielraum grob den drei Blöcken gemäss zugeordnet. Ausgangspunkt sind staatsquotenrelevante Gesamtausgaben von rund 1.73 Mia. Franken. In dieser Basis sind neben den Aufwendungen für den NFA und dem Bundesbeitrag an die Neue Axenstrasse auch die für die Berechnung der laufenden Ausgaben irrelevanten Aufwendungen, insbesondere Abschreibungen, Wertberichtigungen, durchlaufende Beiträge, Spezialfinanzierungen und interne Verrechnungen, nicht enthalten.

Für die Erstzuordnung werden nur eindeutig zuordenbare Positionen dem roten bzw. grünen Block zugerechnet (Basis: AFP 2026–2029). Der rote Block umfasst insbesondere Ertragsanteile an Dritte, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen, pauschale Steueranrechnung, STAF-Ausgleich sowie die inner- und ausserkantonale Spitalfinanzierung, die ambulante medizinische Versorgung und die Akut- und Übergangspflege. Dem grünen Block werden die Sachgruppen 30 Personalaufwand und 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand zugeordnet. Der verbleibende Aufwand wird dem gelben Block zugerechnet.

Block	2029 in Mio. Franken	Anteil in Prozent	Anteil in Prozentpunkten an Staatsquote	Abgrenzung
ROT	532.8	30.7 %	2.9	kaum beeinflussbare / weitgehend gebundene Positionen inkl. Spital- und ambulanter medizinischer Versorgung
GELB	793.5	45.8 %	4.3	teilweise steuerbare Positionen; konservativ als Residual ermittelt
GRÜN	407.8	23.5 %	2.2	Personal- sowie Sach- und übriger Betriebsaufwand
Total	**1734.2**	**100.0 %**	**9.4**	**staatsquotenrelevante Gesamtausgaben 2029**

Damit entfallen 2029 rund 31 % des staatsquotenrelevanten Aufwands auf kaum beeinflussbare Positionen, rund 46 % auf teilweise steuerbare Bereiche und rund 24 % auf vergleichsweise direkt beeinflussbare Aufwendungen. Diese Zuordnung darf jedoch nicht mit einem entsprechenden freien Kürzungs- oder Steuerungspotenzial gleichgesetzt werden. Auch im gelben und grünen Bereich ist der effektive Handlungsspielraum grösstenteils begrenzt. Insbesondere Personal- und Sachaufwand sind zu einem wesentlichen Teil notwendige Ressourcen zur Erfüllung gesetzlich gebundener oder politisch vorgegebener Aufgaben. Solange Aufgabenbestand, Leistungsansprüche und Standards unverändert vorgegeben sind, können Regierungsrat und Verwaltung diese Aufwendungen nur beschränkt reduzieren. Die Verwaltung kann innerhalb dieses Rahmens vor allem Effizienz, Organisation, Ressourceneinsatz und Vollzug beeinflussen. Die strukturellen Kosten werden demgegenüber wesentlich auf der politisch-normativen Ebene geprägt. Insbesondere der Kantonsrat bestimmt als Gesetzgeber durch neue oder erweiterte Aufgaben, Leistungsansprüche und Standards den langfristigen Ressourcenbedarf der Verwaltung mit.

2.3.4 Neukalibrierung des strategischen Zielbandes und Jahresbetrachtung

Der Regierungsrat kalibriert das strategische Zielband der jährlichen Staatsquote ab 2025 auf 8.5 bis 9.5 % neu. Die Anpassung um einen halben Prozentpunkt entspricht der ab 2025 wesentlich erhöhten und dauerhaft veränderten Aufgaben- und Finanzierungsbasis des Kantons infolge der FA 2022 und der Verschiebung von rund 100 Mio. Franken zulasten des Kantons.

Die Anhebung des Zielbandes um einen halben Prozentpunkt ist dabei als einmalige Neukalibrierung zu verstehen. Investitionsspitzen begründen keine Anhebung des Zielbandes. Auch künftige exogene Kostensteigerungen führen für sich allein nicht zu einer weiteren Neukalibrierung. Für die historische Einordnung wird bis 2024 die bisherige Bandbreite von 8 bis 9 % als Referenzbereich dargestellt. Die bisherige strategische Beurteilung erfolgte auf Basis eines Achtjahresdurchschnitts der Staatsquote. Im AFP 2027–2030 wird das neue Zielband von 8.5 bis 9.5 % auf die jährliche Staatsquote angewendet.

Die jährliche Betrachtung ist für Führung und Kommunikation zeitnah und macht Veränderungen unmittelbar sichtbar. Auf der neuen Berechnungsbasis liegt die Staatsquote 2025 mit 8.8 %, 2026 mit 9.2 % und 2027 mit 9.4 % innerhalb des Zielbandes. 2028 wird dieses mit 9.6 % leicht überschritten. Für 2029 und 2030 liegen die Werte mit 9.4 % beziehungsweise 9.0 % wieder innerhalb des Zielbandes.

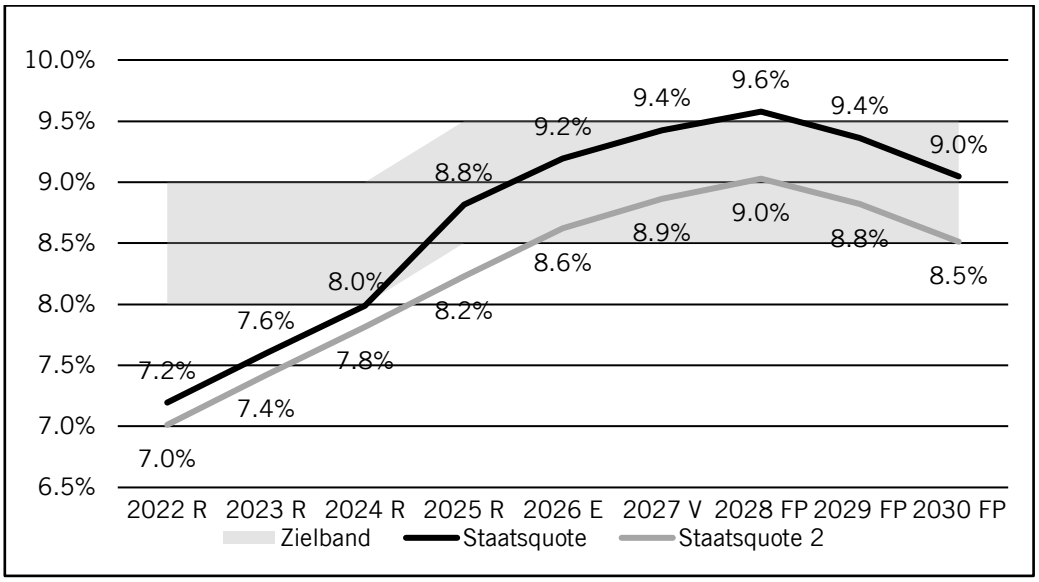

2.3.5 Fazit

Der Regierungsrat teilt die finanzpolitische Stossrichtung der Erklärung. Mit der neuen Berechnungsbasis und der jährlichen Betrachtung wird die Staatsquote transparenter auf die Entwicklung der kantonalen Ausgaben ausgerichtet. Die Aufwendungen für den NFA werden als bundesrechtlich bestimmte Finanzausgleichszahlung nicht in die Kennzahl einbezogen, bleiben im Finanzhaushalt jedoch vollständig ausgewiesen und werden separat beurteilt. Die für diese Beantwortung zusätzlich dargestellten Staatsquoten 2 und 3 zeigen den Einfluss der Aufgaben- und Kostenverschiebungen sowie der ausserordentlichen Investitionstätigkeit auf die Entwicklung der Staatsquote.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der kantonalen Aufwendungen gesetzlich, demografisch oder durch übergeordnete Rahmenbedingungen bestimmt und kurz- bis mittelfristig nur beschränkt steuerbar sind. Die Verwaltung kann innerhalb des vorgegebenen Aufgabenrahmens in erster Linie Effizienz, Organisation, Ressourceneinsatz und Vollzug beeinflussen. Die strukturelle Kostenentwicklung wird demgegenüber jedoch wesentlich durch den politisch festgelegten Aufgabenbestand, die Leistungsansprüche und die Leistungsstandards bestimmt. Hier liegt ein zentraler Steuerungshebel insbesondere beim Gesetzgeber.

Der Regierungsrat legt das strategische Zielband der jährlichen Staatsquote ab 2025 auf 8.5 bis 9.5 % fest. Die Anpassung um einen halben Prozentpunkt trägt der ab 2025 wesentlich veränderten Aufgaben- und Finanzierungsbasis des Kantons Rechnung. Investitionsspitzen begründen keine Anhebung des Zielbandes. Auf der neuen Berechnungsbasis liegt die Staatsquote im Planjahr 2029 mit 9.4 % innerhalb des ab 2025 geltenden Zielbandes von 8.5 bis 9.5 %. Damit wird die finanzpolitische Stossrichtung der Erklärung auf einer an die veränderten Rahmenbedingungen angepassten, transparenten und steuerungsorientierten Kennzahlenbasis aufgenommen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der AFP 2027–2030 wird beschlossen.

2. Das strategische Zielband der jährlichen Staatsquote wird ab dem Jahr 2025 auf 8.5 bis 9.5 % festgesetzt.

3. Dem Kantonsrat wird beantragt:

a) die in den Leistungsaufträgen in Ziffer 6 des Berichts zum AFP 2027–2030 aufgeführten Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zu genehmigen;

b) den Steuerfuss gemäss Ziffer 2.8 des Berichts zum AFP 2027–2030 auf 110 % bei den natürlichen Personen und 150 % bei den juristischen Personen der einfachen Steuer festzusetzen;

c) die übrigen Teile des AFP 2027–2030 sowie die Stellungahme zur Erklärung betreffend Staatsquote zur Kenntnis zu nehmen.

4. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

5. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Ämter; Finanzkontrolle (zuhanden Staatswirtschaftskommission).

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Sandro Patierno
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber